

Stadtbauamt
61 26 1,23

Drensteinfurt, den 10. Dez. 1984

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.23 "Riether Straße I"

Die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 759 und 760, befinden sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I". Dieser Bereich ist als GE-Gebiet festgesetzt mit der Nutzungseinschränkung, daß die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung zulässigen Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Betrieben der Kraftfuttermittelherstellung und Düngemittelmischwerke zulässig sind.

Mit dieser Festsetzung wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Kompromiß geschlossen, der das auf diesen Flurstücken befindliche gewerbliche Unternehmen in seinem Bestand sichern sollte.

Aus betriebsorganisatorischen Gründen soll vor dem Betriebsgebäude eine Halle in ca. 6 m Höhe und ein weiterer Silo neben dem vorhandenen Silo erstellt werden. Mit diesen Maßnahmen könne die An- und Auslieferung des Getreides und der Futtermittel in geschlossenen Gebäuden erfolgen. Staub- und Lärmbelästigungen würden für die Anlieger vermieden bzw. eingeschränkt, so daß eine wesentliche Verbesserung der Umweltbelastung eintreten würde.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens wird beantragt, die durch den Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nach Westen zu verschieben. Zwischen der der Stadt Drensteinfurt gehörenden Wegeparzelle Nr. 498 und der neuen Baugrenze soll eine Freifläche von 2 m verbleiben.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken, zumal mit der Baumaßnahme eine wesentlich verbesserte Immissionssituation für die angrenzenden Grundstücke gewährleistet wird.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)